

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1079

vom 8. Juni 1999

Gemeinde Aesch, Friedhofbaulinienplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 22. März 1999 den Friedhofbaulinienplan beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von reduzierten Abständen gegenüber dem Friedhof.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 10. Mai 1999 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den Friedhofbaulinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses konnte mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 22. März 1999 beschlossene Friedhofbaulinienplan wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 01/BSP/39/0 (Friedhofbaulinienplan) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Ingenieurbüro Peter Häring AG, Steinackerstrasse 10, 4147 Aesch
- Kreisgeometerbüro Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

